

SATZUNG
des
GTEV „Surtal“ Lauter eingetragener Verein

A. Allgemeines

§1

Name

1. Der Verein führt den Namen Gebirgs-Trachten-Erhaltungsverein (GTEV) „Surtal“ Lauter e.V. und hat seinen Sitz in Lauter, Landkreis Traunstein. Er ist im Jahre 1906 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein einzutragen. Der Verein ist Mitglied des Gauverbandes I der Oberbayerischen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Vereine e.V. Sitz Traunstein
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Tracht,
 - b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (auch Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslied, Volksmusik, sowie der kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich,
 - c) Die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumpflege vertraut zu machen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Veranstaltungen und Förderung von Heimat- und Trachtenfesten, sowie anderer Brauchtumsveranstaltungen,
- b) Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Volksmusik und Volkstanz,
- c) Heranbildung des Nachwuchses zu Charaktermenschen, insbesondere durch Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums in der Familie,
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder,
- e) Parteipolitische und konfessionelle Neutralität,
- f) Mitgliedschaft beim Gauverband I e.V. und Beachtung der von diesen erlassenen Richtlinien und Satzungen.

§4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet mit Ablauf des 31.12.

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§5

Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

B. Mitgliedschaft

§6

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden:
 - a) wer einen guten Leumund hat,
 - b) die Satzung des Vereins anerkennt,
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) von Fall zu Fall aus Ehrenmitgliedern
 - d) nach Möglichkeit aus der Vereinsjugend.

§7

Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Ausschuss zu richten. Über die Aufnahme entscheidet mit Stimmenmehrheit der Vereinsausschuss. Für Mitglieder der Vereinsjugend gilt zusätzlich eine vereinsinterne Regelung.

§8

Ehrenmitglieder, Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Trachtensache besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dem Ehrenmitglied wird zur Bestätigung ein Ehrendiplom überreicht.
2. Für 25 jährige Mitgliedschaft überreicht der Verein ein Ehrenzeichen
3. Für 50 jährige Mitgliedschaft überreicht der Verein ein Ehrenzeichen

4. Für 50 jährige Mitgliedschaft verleiht der Gauverband I an besonders aktive Trachtler auf Antrag des Vorstands das „Goldene Gau-Ehrenzeichen“.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
2. Die Mitglieder sind zur Wahrung des Vereins und zur Einhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Den Weisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.
4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Vereinstracht nach Möglichkeit zu tragen, insbesondere bei Veranstaltungen und Festlichkeiten.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Auch sind die rückständigen Beiträge zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei schwerer Verletzung der Satzung,
 - b) bei einem die Trachtensache schwer schädlichem Verhalten,
 - c) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz Aufforderung des Kassiers mit dem Beitrag rückständig ist.

Den Ausschluss bestimmt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

4. Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Ausschuss Widerspruch einlegen.
5. Der Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.
6. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Für das Jahr des Austritts ist der Beitrag noch in voller Höhe zu entrichten.

C. Organe

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitglieder- oder Generalversammlung

§12

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) 1. Kassier(in)
- d) 1. Schriftführer(in)

§13

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung,
 - b) die Vertretung des Vereins im Gauverband I,
 - c) die Durchführung der von der Delegiertenversammlung oder von Gausausschuss gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Ihm obliegt im Sinne des §26 BGB die rechtliche Vertretung des Vereins. Dabei sind der 1. und 2. Vorsitzende -jeder für sich allein- vertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassier sind nur im Zusammenwirken mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

3. Im Einzelnen haben die Mitglieder des Vorstandes folgende Aufgaben:
- a) Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben, sorgt für Pflege der Tracht und Sitte und unterstützt Mitglieder mit Rat und Tat. Dem 1. Vorsitzenden obliegt vor allem die Führung, doch muss er bei allen wichtigen Fragen den Ausschuss informieren und mitbestimmen lassen. Der 1. Vorsitzende muss mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
 - c) Der Schriftführer führt die Protokolle, sowie die Korrespondenz, soweit diese nicht von den Vorsitzenden erledigt wird.
 - d) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in jeder Generalversammlung Rechenschaft ab.

§14

Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) die Stellvertreter von Kassier und Schriftführer
 - c) die Vertreter der Sachbereiche
 - d) Beisitzer
2. Die Sachbereichsvertreter haben den Verein in ihrem Sachgebiet aufs Beste zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben wie Preisplattln, Dirndldrahn, Volkstanz, Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Volksmusik und Volksliedersingen.
3. Die Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter.

§15

Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt:

1. a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Heimatpflege,
 - b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachbereiche
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Ausschusssitzungen bedürfen gesonderter Einladung und können vom Vorsitzenden kurzfristig angesetzt werden.
3. Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
4. ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§16

Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt. Der restliche Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Wahl mittels Handzeichen gewählt. Bei mehreren Kandidaten muss geheim gewählt werden. Es können nur Personen gewählt werden, die sittlich einwandfrei, ehrenhaft und Trachtler sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss seine Geschäfte aufgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, den die Generalversammlung selbst bestimmt. Die Wahl ist gültig, wenn einer der

Kandidaten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stichwahl erfolgt bei Stimmengleichheit.

§17

Generalversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Generalversammlung ab. Ihre Einberufung, mit Angabe von Datum und Ort, hat durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe in der örtlichen Presse zu erfolgen.
2. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Ausschusses.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§18

Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichts der Kassenrevisoren,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Ausschusses
 - d) Wahl von zwei Revisoren
 - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderung, Beiträge und Auflösung.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Der Ausschuss hat das Recht, in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und sie unter allen Umständen als beschlussfähig zu erklären.

§19

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen.

D. Verschiedenes

§20

Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer (Revisoren). Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten sowie um die Entlastung des Vorstands anzuhalten. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die eingehobenen Beiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

§22

Haftung

Soweit der Verein zu einer Haftung durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden seiner Organe verpflichtet ist, haftet er nur mit seinem Barvermögen.

§23

Vereinsjugend

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Jugend soll, soweit sie im Verein in Tracht, Tanz, Gesang oder Musik mitwirkt und gewillt ist, das Erbe der Väter zu übernehmen, als „Trachtenjugend“ angeschlossen werden. Bei Erreichung des erforderlichen Alters wird sie in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen. Bei Kindern und Jugendlichen hat der Vereinsausschuss, insbesondere der Jugendleiter, auf das Gesetz zum Schutze der Jugend weitgehendst Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat der Ausschuss auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten.

§24

Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Surberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vereinsinventar, das Protokollbuch und die Dokumente werden der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben. Sollte ein gleichnamiger – vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter – Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein im Gemeindegebiet errichtet werden, sind diesem Vereinsinventar, Protokollbuch und Dokumente zu übergeben.

§25

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Ausschuss oder die Vorschriften nach dem BGB.

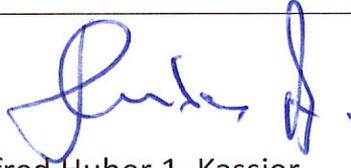
§26

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist. Gleichzeitig werden die Statuten vom Oktober 1984 aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde bei der Generalversammlung am 20.10.2023 von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit:

 Stefan Lohwieser 1. Vorsitzender	 Alfred Huber 1. Kassier
 Bernhard Schützing 2. Vorsitzender	 Thomas Maier 1. Schriftführer

